

VI.

Sentiments und Beschlüsse der Regierung über die von der Kammer und den Landständen gegen den umgearbeiteten Entwurf zur Eigenthums-Ordnung noch gemachten Erinnerungen

vom 8., 15., 18. und 22. Novbr. 1791,

mit

Marginalbemerklungen*) der Kriege- und Domainen-Kammer

v. 21. Decbr. 1791.

(ex actis conc. camerae Mindensis; im Königl. Departemental-Archive zu Minden.)

Minden, den 8. November 1791.

In der heutigen Regierungs-Session wurden die von der 10. Cammer Innhalt's deren Schreiben vom 23. October c. bey dem umgearbeiteten Entwurf der neuen Eigenthums-Ordnung annoch gemachten Erinnerungen durchgegangen und fiel dabei das Sentiment des Collegii dahin aus:

ad Monit. 1. Cap. I. §. 17 wurde der Meinung der 10. Cammer:

daß bey Verheyrathung eines Soldaten auf eine fuhrpflichtige Stette allerdings ein Widerspruchs-Recht von Seiten des Regiments Statt finde,

beygetreten; inzwischen sey solches durch die Disposition des Entwurfs auch nicht aufgehoben; vielmehr bliebe es bey der Regel, daß jeder Soldat zu seiner Heyrath, und also auch bey der auf eine fuhrpflichtige Stette den Consens des Regiments beybringen müsse.**)

ad Monit. 2. Cap. I. §. 37. Sey der von der 10. Cammer vorgeschlagene Zusatz zu mehrerer Deutlichkeit beyzufügen, indem der Sinn dieses Sphi nur dahin gehe:

daß ein Eigenbehöriger, der schon eine Stette besitze, nicht auch zugleich ein städtisches Bürger- oder Freihaus besitzen könne.

*) welche unter dem Texte abgedruckt stehen.

***) welches auszudrücken also nicht unangemessen gehalten wird.

ad Monit. 3. Cap. II. §. 12. Sey die vorgeschlagene Ergänzung unbedenklich und müsse also dieser §. so lauten:

Die von Königl. Beamten, Gutsherrl. Verwaltern u. ertheilte Scheine und Freibriefe sind ohne Beilegung einer besondern schriftlichen Autorisation der Krieges- und Domainen-Cammer, oder anderer Gutsherrn, hiezu nicht hinreichend.

ad Monit. 4.)* Cap. III. §. 28. Wurde dafür gehalten, daß die im §. 27 festgesetzte Strafe von 1 Thlr. in dem Fall, wenn dem Gutsherrn über den Eigenbehörigen keine Gerichtsbarkeit zustehet, nicht den Landbrüchten, sondern der Armen-Casle des Orts zufallen müsse. Denn nach dem allgemeinen Gesetzbuch für die Preuß. Staaten, Theil II. Tit. 19. §. 18, sollen alle Straf-Gelder, welchen nicht in den ergangenen Strafgesetzen selbst besondere Bestimmungen angewiesen sind, zur Verpflegung der Armen verwendet werden. Da nun obige Disposition der Eigenthums-Ordnung ein neues Strafgesetz enthält, wovon in dem Brüchten-Reglement für die hiesigen Provinzen vom 27. July 1772 nichts vorkommt, so muß nach der Meinung des Collegii die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs Anwendung finden.

ad Monit. 5. Cap. III. §. 48. Ist die von der u. Cammer vorgeschlagene bessere Wortfügung in dem Entwurf brevi manu gleich abgeändert worden.

ad Monit. 6. Cap. IV. §. 23. Wurde dieser §. für deutlich genug gehalten, weil die darin beigefügten Worte: „vorher anzeigen“ schon das enthielten, was die u. Cammer desiderire. Inzwischen könne man sich den vorgeschlagenen Zusatz gefallen lassen.

ad Monit. 7. Cap. V. §. 86. Ist der vorgeschlagene Zusatz für unbedenklich gehalten.

ad Monit. 8.**) Cap. VII. §. 24. et 33. Wurde die Bemerkung der u. Cammer für unerheblich gehalten, weil der Entwurf ganz klar zeige, daß im §. 30 und 33 lediglich von solchen Eigenbehörigen, die keine Stetten besitzen, in den vorhergehenden §§. aber von Stettbesitzern, die Rede sey.

ad Monit. 9. Cap. VII. §. 38. Ist die vorgeschlagene Einschränkung für unbedenklich gehalten, zumahl sie in favorem der Eigenbehörigen gereiche.

*) Dem Sentiment der Regierung wird beygepflichtet.

**) Der anscheinende Widerspruch könnte indes §. 33 durch Beyfügung „nicht festhaften Eigenbehörigen“ gehoben werden.

ad Monit. 10.**) Cap. VIII. §. 11. Wurde die Erinnerung der u. Cammer für unerheblich gehalten, weil der Consens des Gutsherrn zur Heyrath vor die Beweinkaufung einer Stette vorhergehen muß, und sich also keine Beweinkaufung ohne gutsherrlichen Consens zur Heyrath gedenken läßt, dieser Consens mag stillschweigend, durch die bloße Annahme des Weinkaufs, oder ausdrücklich geschehen. Hiezu kommt noch, daß nach Cap. III. §. 15 des Entwurfs ein ohne gutsherrlichen Consens heyraathender Stette-Besitzer die Stette verliert, mithin kann dem angeheyraatheten Ehegatten auch schon nach dieser Disposition kein Erbfolge-Recht an der Stette zustehen, und es bedarf daher des von der u. Cammer vorgeschlagenen Zusatzes nicht.

ad Monit. 11. Cap. IX. §. 9. Wurde die Abänderung der Worte: „Invaliden-Casle“ in die Worte: „Domainen-Casle“ für unbedenklich gehalten, weil bey Königl. Eigenbehörigen das Ertheil des Deserteurs oder ausgetretenen Cantonisten, so demselben aus der Stette zukommt, in Gemäßheit des Rescripts des Königl. General-Directorii an die hiesige u. Cammer vom 2. April 1765 nicht zur Invaliden, sondern Domainen-Casle fließen soll.

ad Monit. 12. Cap. IX. §. 10. Wurde bemerkt:

- 1.**) daß dieser Sph. durch die Abänderung der Worte: „Invaliden-Casle“ in dem vorhergehenden Sph. 9 nunmehr auch sich nicht mit den Worten: „Ein gleiches findet u. Statt,“ anfangen könne, sondern es würde derselbe die nähere Bestimmung enthalten müssen, daß das erworbene Vermögen der Deserteurs und Cantonisten der Invaliden-Casle zufalle.
- 2.**) Trete bey diesem Sph. das Bedenken ein: ob der Invaliden-Casle das ganze erworbene Vermögen solcher Deserteurs und ausgetretenen Cantonisten zugesprochen werden könne oder nicht und ob solches sowohl bey dem Königlichem als Gutsherrlichen Eigenbehörigen Statt finde.

*) Die Erinnerung beabsichtigt blos eine mehrere Deutlichkeit.

**) ist richtig.

***) Es kommen selten Fälle vor, daß die deserteurs und ausgetretene Cantonisten außer dem von der Stette zu fordern habenden Brautschlag, eigenes erworbenes Vermögen haben. Wenn aber der Fall eintreten ist, so ist nach Vorschrift allerhöchsten Rescripts vom 21. May 1766 die Hälfte des Peculiums für die Invaliden-Casle die andere Hälfte aber für

In dem Entwurf sowohl, als nach dem Sentiment der ic. Cammer bey diesem Monitö scheint die Meinung angenommen zu sein:

daß der Invaliden-Casse das ganze erworbene Vermögen zukomme

und von Seiten der Stände ist auch dagegen nichts erinnert worden, ob gleich in dem Conferenz-Protocollo fol. 128^v. Vol. 2. ad §. 7. Cap. VIII. des erstern Entwurfs die Bemerkung vorgekommen, daß nach dem Circulare vom 18. Januar 1766 der Invaliden-Casse das ganze Peculium castrense eines Deserteurs zukomme.

Allein hierunter scheint ein offenbarer Irrthum zum Grunde zu liegen.

Denn nach einem Rescript des Kgl. General-Directorii an die hiesige ic. Cammer vom 30. December 1765, worauf sich obiges von der Cammer erlassenes Circulare gründet, ist zwar verordnet: daß das außer der Stette erworbene Vermögen eines Deserteurs und Cantonisten der Invaliden-Casse ganz zufallen solle. Von Seiten der Stände ist jedoch hierüber Beschwerde geführt und darauf in einem anderweiten Rescript des Königl. General-Directorii an die hiesige ic. Cammer vom 21. Mai 1766 decidirt worden:

daß dergleichen außer der Stette erworbenes Vermögen der Invaliden-Casse nur zur Halbscheid zufallen, die andere Hälfte aber dem Gutsherrn überlassen werden solle.

Ob nun hiernach bei Confiscation des Vermögens jedesmahl verfahren worden, constirt aus den Regierungs-Acten nicht, weil die Einziehung des Vermögens zum Resort der ic. Cammer gehört und in den Confiscations-Urtheilen der Regierung in Ansehung der ausgetretenen Cantonisten ist nur gewöhnlich die Clausul enthalten:

daß das Vermögen der Cantonisten freien Standes der Invaliden-Casse, derjenigen Eigenbehörigen Standes aber dem Gutsherrn zuzuerkennen,

so daß auch in diesen Urtheilen niemals ausdrücklich bestimmt worden, wohin das erworbene Vermögen fließen soll, und auch nichtfüglich bestimmt werden konnte, weil die Regierung darüber niemals mit der nöthigen Vorschrift versehen worden, sondern

den Eigenthums-Herrn in Anspruch genommen und darin, sowohl bey Königl. als privat-Gutsherrlichen Eigenbehörigen, stets auf eine gleichförmige Art verfahren, wobey es denn auch ferner sein Bewenden behalten soll.

obige Rescripte nur aus dem Königl. General-Directorio an die hiesige ic. Cammer erlassen sind.

Es wird daher dieser Spß des Entwurfs, falls obiges Rescript vom 21. May 1766 noch Anwendung findet, abgeändert und zugleich bestimmt werden müssen: ob bey Königl. Eigenbehörigen ein gleiches Statt finde, oder nicht, indem vorgedachtes Rescript nur von Gutsherrl. Eigenbehörigen redet.

(gez.) v. Arnim.

Minden, den 15. Novbr. 1791.

In der heutigen Regierungs-Session wurden die von den Ständen unterm 30. Mai a. c. annoch eingereichten Erinnerungen gegen den umgearbeiteten Entwurf zur Eigenthums-Ordnung in nähere Erwägung gezogen und fiel dabei das Conclulum Collegii dahin aus:

ad Monit. 1.**) Cap. I. §. 1 wurde die Erinnerung für unerheblich gehalten, weil Eigenbehörige in Rücksicht eines Dritten keine Verbindlichkeiten auf sich haben, wodurch ihre Handlungen eingeschränkt werden, sondern diese Einschränkungen nur aus dem Eigenthums-Nexu, worin sie in Rücksicht ihres Gutsherrn stehen, folgen.

ad Monit. 2.***) Cap. I. §. 4. Ist das nöthige dieserhalb schon im Cap. II. §. 43 des neuen Entwurfs enthalten, daher dieses Monit. wegfällt.

ad Monit. 3.***)) Cap. I. §. 8. Wurde bemerkt, daß zwar in dem Conferenz-Prot. fol. 136^v. Vol. 2. ad §. 12 Cap. XII. des erstern Entwurfs die Bedingung enthalten sey, daß dergleichen auf der Leibzucht gebohrne Kinder nur alsdann frey seyn sollten,

wenn von denen auf die Leibzucht gegangenen Stettebesitzern der Sterbfall bedungen worden.

*) wird beygepflichtet.

**) Dem Verlangen der Stände könnte zu mehrerer Vollständigkeit wol gefügt werden.

***)) Die Freyheit oder Eigenbehörigkeit der auf der Leibzucht gebohrnen Kinder kann allein davon abhängen ob ihre Eltern zur Zeit der Kinder Geburt frey oder eigen gewesen sind.

Durch Entrichtung des Sterbfalls werden die Leibzüchter frey folglich auch die Kinder, ohne selbige bleiben jene eigen; eigenbehörige Eltern aber zeugen eigenbehörige Kinder. Das monitum der Stände scheint also gegründet.

Allein diese Condition müsse aus Irrthum hinzugesetzt sein. Denn

- 1) habe die Dingung des Sterbfalls auf die Freyheit oder Eigenbehörigkeit solcher Kinder gar keinen Einfluß, weil dem Gutsherrn zu jeder Zeit noch frey stehe, auf die Dingung des Sterbfalls anzutragen, wenn solche bey Beziehung der Leibzucht unterlassen sein sollte; und die Kinder des Leibzüchters könnten aus der etwa unterlassenen Dingung des Sterbfalls gar keinen Vortheil ziehen, weil nach Cap VII. §. 53 des neuen Entwurfs sogar das auf der Leibzucht erworbene Vermögen dem Sterbfall unterworfen sey, wenn derselbe bey Beziehung der Leibzucht nicht bedungen sey.
- 2) Sey im Cap. VIII. §. 55. und Cap. IX. §. 4 des neuen Entwurfs verordnet, daß dergleichen auf die Leibzucht geborne Kinder kein Nachfolge- und Brautschaz-Recht an der Stette haben sollen; wären dieselben also von allen Vortheilen des Eigenthums ausgeschlossen, so müßten sie auch von dem mit der Eigenbehörigkeit verbundenen Nachtheil befreuet bleiben.
- 3) Könne der Gutsherr durch Annehmung eines Weinkaufs von der auf die Leibzucht kommenden Person den neuen Stettebesitzer nicht verpflichten, denen aus solcher Ehe gebornen Kinder einen Brautschaz aus der Stette zu bezahlen, weil eine solche Person nicht die Stette, sondern nur die Leibzucht bewinkauft und von dieser keine Brautschätze statt finden. Ja nach Cap. X. §. 65 des neuen Entwurfs kann eine mit Gutsherlicher Bewilligung auf die Leibzucht geheirathete Person nicht einmal verlangen, daß ihr und ihren Ehegatten eine volle Leibzucht ausgewiesen werde; sondern sie müssen sich mit der halben Leibzucht begnügen und nach §. 41 eben dieses Capituls ist der Stettebesitzer nicht einmahl schuldig, das Schulgeld für die aus solcher Ehe erzeugte Kinder zu bezahlen, viel weniger kann ihm ein Brautschaz für selbige aufgebüdet werden.

Das Collegium war daher der Meinung, daß es bey dem Entwurf zu belassen sey.

ad Monit. 4.) Cap. I. §. 15. Wurde concludirt, es gleichfalls bey dem Entwurf zu belassen, weil die Stände selbst zugaben, daß ein bloßes Bekenntniß zur Verjüngung nicht

*) wird beygepflichtet.

hinreichend sey, folglich dieser §. dem Conferenz-Prot. gemäß, abgefaßt sey und die Worte: „durch andere Handlungen“ auf den vorhergehenden §. 13 ihre Beziehung hätten, worin diejenigen Handlungen bestimmt worden, die nur eine Verjüngung begründen könnten; mithin andere Handlungen, als diese, wenn sie auch bewiesen würden, für sie allein nichts effectuiren könnten.

ad Monit. 5.) Cap. I. §. 33. Hielt das Collegium dafür, daß dem Erwerber einer zweyten Stette zu sehr die Hände würden gebunden werden, wenn er selbige in eben der Qualitaet, wie er sie acquirirt habe, wieder austhun sollte und deshalb sei in diesem Sph das Wort: „Meier-Recht“ gebraucht worden, welches nichts weiter sagen wolle, als daß eine erworbene Stette iure villico oder nach Bauerrecht wieder ausgethan werden müsse, die dabey zu machenden Bedingungen wegen Leistung der Dienste und Abgaben aber dem Gutbefinden des Erwerbers überlassen sein müßten, daher es bey dem Entwurf belassen werden könne.

ad Monit. 6.) Cap. I. §. 34. Scheinen die Stände das Wort: „Meier-Gefälle“ nicht recht verstanden zu haben; indem darunter alle Gefälle einer Bauern-Stette und nicht blos die Zinsgefälle begriffen sind; daher dieser Sph keiner fernern Erklärung bedarf.

ad Monit. 7.) Cap. III. §. 34. Ist dafür gehalten, daß dies Monit. in so fern gegründet, daß, wenn ein Zwangsdienstpflichtiger sich ohne Erlaubniß des Gutsherrn außerhalb der Stette vermietet habe, derselbe auf Erfordern des Gutsherrn seinen Dienst aufkündigen und zu der von den Ständen angegebenen Zeit den Zwangdienst antreten müsse.

Hätte aber der Zwangsdienstpflichtige sich vorher bey dem Gutsherrn angeboten, so könne dieser auch den Zwangdienst

*) Man pflichtet den Ständen bey, daß die von Eigenbehörigen acquirirten Stetten in qualitate qua wieder besetzt werden müßten, weil härtere Bedingungen zum Nachtheil der Contributions-Casse gereichen.

**) der Regierung wird beygepflichtet.

***) Besser möchte es seyn, wenn es bey der Gesinde-Ordnung verbliebe, wonach derjenige Herr, der das Gesinde zuerst gemiethet, den Vorzug vor dem andern hat, und der Gutsherr daher entweder wegen des nicht zu leistenden Dienstes entschädigt, oder angewiesen würde, seine Eigenbehörigen eben so zeitig zum Dienst aufzufordern, als andere das Gesinde miethen. Die Gutsherrn wissen so gut, als andere ob sie Gesinde gebrauchen oder nicht.

nicht eher fordern, als nach Ablauf der Mietsjahre, in welchen sich der Dienstpflichtige außerhalb der Stette vermiethet gehabt. Daher dieser Sph hiernach eine nähere Bestimmung würde erhalten müssen.

ad Monit. 8.) Cap. III. §. 35. Wurde auch das Monit. dahin für begründet befunden, daß wenn der Zwangsdienstpflichtige durch sein Verschulden den Dienst nicht leisten könne, er den Gutsherrn entschädigen müsse und dieser das hergebrachte Dienstgeld anzunehmen nicht schuldig sey.

ad Monit. 9.) Cap. III. §. 40. Wurde gleichfalls dafür gehalten, daß die Niederlassung eines Eigenbehörigen als Bürger unter diejenigen Fälle zu zählen sey; wo der Gutsherr durch Verschulden des Eigenbehörigen den Zwangsdienst nicht fordern könne, und er also entschädigt werden müsse. Daher dieser Sph hiernach würde abgeändert werden müssen.

ad Monit. 10.) Cap. III. §. 42. Wurde concludedirt, es bey dem Entwurf zu belassen, weil der Eigenbehörige durch die Freylassung seine ganze Freyheit erkaufe, und daher für jedes Praestandum, wozu er verpflichtet gewesen, nicht besonders bezahlen dürfe.

ad Monit. 11.) Cap. IV. §. 8. Ging das Sentiment des Collegii dahin: daß wenn ein Eigenbehöriger ohne Gutsherrlichen Consens eine Veränderung mit der Stette vorzunehmen hätte und diese nach dem Gutachten von Sachverständigen zum Nachtheil der Stette gereiche, alsdenn alles in den vorigen Stand wieder gesetzt werden müsse.

ad Monit. 12.) Cap. IV. §. 60. Hielt das Collegium dafür, daß der Gutsherr über die Nothwendigkeit einer

*) wird beygepflichtet, ob gleich eine größere Entschädigung, als das bisher gewöhnliche Zwangsdienstgeld, bis jetzt nicht eingeführt ist.

**) Wenn der Eigenbehörige sich als Bürger in den Städten niederläßt, so ist er lange über die Jahre hinaus, wo er den Zwangsdienst zu thun pflegt. Man könnte daher, um einen solchen angehenden Bürger, entweder durch die naturelle Zwangsdienstleistung von dem etablissement nicht abzuhalten oder ihm solches durch die erforderliche Entschädigung nicht zu erschweren, den Entwurf wol beybehalten.

***) Da die Freylassung nicht willkürlich bezahlt wird, sondern sich nach dem Vermögen des Freyzulassenden richtet, so ist das momentum der Stände nicht unerheblich.

†) Das Sentiment der Regierung wird für sehr begründet gehalten.

††) wird beygepflichtet.

Verheuerung nicht gehört werden könne, weil solche schon daraus folge, daß der Gutsherr die Schuld bewilligt habe, und der Gläubiger nach Anleitung dieses Sph durch den Weg der ordentlichen Execution seine Befriedigung nicht erhalten könne. Was aber die Art und Weise oder Einrichtung dieser Verheuerung betreffe; so könne wohl nachgegeben werden, dem Gutsherrn mit seinem Gutachten dabey zu hören.

ad Monit. 13.) Cap. IV. §. 62. Wurde auf den §. 18. Cap. XIV. des neuen Entwurfs Bezug genommen, woselbst schon verordnet sey, daß von einer verheuerten Stette die Dienste und Abgaben auf Verlangen des Gutsherrn in Natura geleistet werden müßten.

ad Monit. 14.) Cap. IV. §. 69. Wurde der vorgeschlagene Zusatz für überflüssig gehalten, weil solcher rationem legis enthalte, und diese in dem Gesetz selbst nicht brauche angeführt zu werden.

ad Monit. 15.) Cap. IV. §. 83. Wurde bemerkt, daß das Conferenz-Protocoll fol. 117. Vol. 2. ad §. 8. Cap. III. des erstern Entwurfs zwar die Bestimmung enthalte, daß ein Eigenbehöriger über das erworbene Vermögen nur unter eben den Einschränkungen, als in Ansehung des Vermögens der Stette disponiren könne: allein dies sey ein offensbarer Irrthum und der alten Eigenthums-Ordnung de 1741 zu wider; indem darin nach Cap. III. §. 2 in Ansehung des erworbenen Vermögens keine Einschränkungen enthalten wären; sondern nur im Cap. VIII. §. 1 in Ansehung des Vermögens der Stette, und da in dem Conferenz-Prot. nur diese letztere Stelle der Eigenthums-Ordnung angeführt sey; so gehe schon daraus hervor, daß solches einen Irrthum enthalte.

Es müsse daher nach der Meinung des Collegii bey dem Entwurf dahin belassen werden: daß einem Eigenbehörigen über das erworbene Vermögen eine uneingeschränkte Disposition unter Lebendigen zustehet. In Ansehung des Vermögens der Stette aber nur unter den Einschränkungen, daß die Uebergabe der verkauften Sache noch bey Lebzeiten und in gesunden Tagen des Coloni erfolgt sey, und daß sich derselbe den Mißbrauch davon auch nicht auf seine Lebenszeit vorbehalten habe.

(gez.) v. Arnim.

*) ist richtig.

**) wird beygepflichtet.

***) wird beygepflichtet.

Continuatum den 18. Novbr. 1791.

ad Monit. 16. *) Cap. VII. §. 45. War das Collegium der Meinung, daß bey einer Natural-Ziehung des Sterbfalls zwar ebenfalls eine Taxe nothwendig sey, weil sonst bey Sachen von einer Sorte oder von ungleichen Werth keine gleiche Theilung statt finden könne, allein in diesem §. 45 sey davon die Rede, wenn der Guts Herr den Sterbfall nicht in Natura ziehen wollte, und also Behuf der Theilung eine Taxe aufgenommen werden müsse, daß alsdenn der Guts Herr nicht wieder eine Natural-Theilung wählen könnte, mithin falle dieses Monitum von selbst weg.

ad Monit. 17. **) Cap. VIII. §. 55. Sey zwar nach Anleitung dieses Sphi in Verbindung mit dem Sph 3 Cap. IX. des neuen Entwurfs festgesetzt, daß auf der Leibzucht gebohrne Kinder aus einer Ehe, die noch auf der Stette vollzogen worden, nur mit einem Braufschatz von der Stette abgefunden werden sollten, und dies habe auch darin seinen Grund, weil bey Beziehung der Leibzucht solche Kinder noch nicht vorhanden wären, folglich das An-Erbe-Recht oder die Nachfolge auf der Stette dem Jüngsten von den vorhandenen Kindern zu käme und dieser alsdenn das Anerberecht auf Descendenten fortsetze, mithin das auf der Leibzucht gebohrne Kind auf immer von der Nachfolge auf der Stette ausgeschlossen bleibe. Da indes der Fall vorkommen könne, daß ein solches auf der Leibzucht gebohrnes Kind zur Succession auf die Stette gelange, und es den Grundsätzen des Eigenthums-Rechts gemäß sey, daß ein solches Kind, welches durch die Beweinkaufung der Stette von Seiten seiner Eltern ein Successions-Recht auf diese Stette erworben habe, von der Nachfolge nicht gänzlich ausgeschlossen werde; so war das Collegium der Meinung, daß man einem solchen Kinde auch ein Nachfolge-Recht zu gestehen müßte; jedoch nicht allein in dem von den Ständen angegebenen Fall,

wenn nemlich aus einer vorhergehenden Ehe keine Successionsfähige Kinder vorhanden wären, sondern auch alsdann,

wenn aus eben derselben Ehe des auf die Leibzucht gegangenen Stettebesitzers keine Successionsfähige Kinder mehr vorhanden sein sollten.

Hiebey könnte nun zwar noch die Frage entstehen:

ob das auf der Leibzucht gebohrne Kind nach unbeerbten Abgang des Anerben dessen zur Folge fähige Geschwister von der Nachfolge auf der Stette ausschließen könne?

weil allemahl das jüngste Kind aus ein und eben derselben Ehe der Anerbe sey; folglich nach unbeerbten Abgang des erstern Anerben, dem auf der Leibzucht gebohrnen Kinde, als dem jüngsten, das Anerbe-Recht zukommen müsse. Allein das Collegium war hiebey der Meinung, daß diese Frage verneinend zu entscheiden sey, weil theils nach obigen Grundsatz das auf der Leibzucht gebohrne Kind nur erst nach Abgang der auf der Stette gebohrnen Kinder ein Successions-Recht haben solle, theils auch nach Cap. VIII. §. 78 und 85 dem Guts Herrn die Wahl zusieht, statt des zur Nachfolge und Bewirthschaftung der Stette noch nicht tüchtigen Anerben, einen andern von seinen Geschwistern die Stette zu überlassen und dies bey solchen auf der Leibzucht gebohrnen Kindern immer der Fall seyn würde.

ad Monit. 18. *) Cap. VIII. §. 88. Sey so wenig in diesem als in dem folgenden Sph 89 ein Schreibfehler enthalten; sondern beide Sphen müssen in der abgefaßten Art stehen bleiben; weil Kinder des An-Erben aus einer mit Guts herrlichem Consens geschlossenen Ehe (die hier vorausgesetzt wird) durch die Beweinkaufung der Stette von Seiten ihres auf der Stette geheyratheten Vaters oder ihrer Mutter ein Erbrecht zu der Stette erlangt hätten, und also von der Nachfolge nicht ausgeschlossen werden könnten, falls der Vater oder Mutter zur Bewirthschaftung der Stette nicht tüchtig sein sollte. Wenn aber keine Kinder des An-Erben vorhanden sein sollten, so falle alsdenn erst nach §. 89 das Anerbe-Recht auf eines seiner Geschwister.

Was übrigens bey diesem Monito noch von den Ständen in Ansehung der Erbfolge des angeheyratheten Ehegatten des Anerben und der Ascendenten und Collateral-Erben ein-

*) wird beygepflichtet.

**) Mit Beziehung ad monitum 3 wie die Successions-Fähigkeit des auf der Leibzucht gebohrnen Kindes daraus beurtheilt werden muß, ob die Leibzüchter und vormalige Stette-Besitzer, zur Zeit seiner Geburt frei oder eigenen Standes gewesen sind. Da in letztem Falle das Kind die Verpflichtung des Eigenthums behält, so muß es auch die daraus folgende Rechte genießen.

*) Ein Schreibfehler liegt zwar nicht zum Grunde, indes schließt doch die Ehefrau des blödsinnigen Anerben, falls sie durch den Weinkauf zur Erbfolge qualificirt ist, nach der hiesigen Gemeinschaft der Güter, dessen Geschwister aus, wenn auch keine, oder keine Successions-fähige Kinder vorhanden sind. Die §§. 88 und 89 bedürfen also einer Abänderung.

gemischt sey, gehöre theils gar nicht hierher, weil in den vorhergehenden Sphien dieses Capituls von der Erbfolge der Eheleute gehandelt worden, theils aber auch im §. 111 dieses Cap. wegen Succession der Ascendenten und Seitenverwandten das nöthige festgesetzt sey.

ad Monit. 19. *) Cap. VIII. §. 94. Verstehe sich alles von selbst und sey schon in dem Entwurf enthalten.

ad Monit. 20. **) Cap. IX. §. 43. Wurde das Monitum für zulässig geachtet und sey also dieser Sph. hiernach noch zu ergänzen.

ad Monit. 21. ***) Cap. X. §. 14. Sey dieses Monitum durch einen bloßen Schreibfehler, welcher schon in dem ersten Entwurf ad Cap. XII. §. 2 unbemerkt geblieben, veranlaßt. Denn eine volle Leibzucht bestehe nur in dem 6. und eine halbe in dem 12. Theil der Ländereien, folglich könne auch in Ansehung der Früchte nur ein gleiches Statt finden und müsse daher dieser Schreibfehler hiernach abgeändert werden.

ad Monit. 22. †) Cap. X. §. 52. Wurde beschlossen, es bey dem Entwurf zu belassen, weil der Colonus in diesem Fall die Handarbeiten des Leibzüchters verliere und dafür entschädigt werden müsse, auch gar kein Grund vorhanden sey, dem Colono bei Verheuerung der Leibzucht-Grundstücke ein Näherrecht zuzugestehen, vielmehr solches zum äußersten Nachtheil des Leibzüchters, seine Grundstücke hoch auszubringen, gereichen würde.

Was übrigens noch in diesem Monito von Ausweisung der Leibzucht bey kleinen Stetten angeführt worden, sey schon im §. 43 bis 45, Cap. X, dieses Entwurfs enthalten, und kein Grund vorhanden, davon abzugehen, weil bei einer solchen kleinen Stette der 6. Theil der Heuergelder schon so gering sey, daß kaum ein Leibzüchter allein, viel weniger mit Frau und Kindern davon würde subsistiren können.

ad Monit. 23. ††) Cap. XII. §. 12. Wurde das Monitum für ganz unzulässig befunden, indem ein Freykauf nur da Statt fände, wo der Eigenbehörige seine Freiheit erhielt, welches aber in dem von den Ständen angenommenen Fall nicht geschähe, und folglich liege hier blos eine Fiction zum Grunde, die der Eigenbehörige mit Gelde bezahlen sollte.

*) wird beggepflichtet.

**) desgleichen.

***) Das Sentiment wird für angemessen gehalten.

†) Der Meinung der Regierung wird beggepflichtet.

††) wird beggepflichtet.

ad Monit. 24. *) Cap. XIII. §. 17. Sey es keinem Bedenken unterworfen, daß unter den Worten: „gentliche Schulden“ sämtliche Schulden der Stette zu verstehen wären. Uebrigens aber wurde hierbei noch bemerkt, daß im Cap. XVII. §. 3. der alten Eigenthums-Ordnung zwar enthalten sey, daß ein verschuldeter Colonus zur Abwendung der Absäuerungs-Klage sich darauf nicht berufen könne, daß die Schulden von seinen Vorfahren gemacht worden. Aus dem ganzen Zusammenhang dieser Disposition gehe aber hervor, daß dabey vorausgesetzt worden, daß ein solcher Colonus ebenfalls ein schlechter Wirth sey; woraus also folge, daß ein guter Wirth mit diesem Einwande allerdings gehört werden müsse.

Das Collegium hielt daher dafür, daß zur Vermeidung alles Mißverständnisses diese Disposition in dem jezzigen Entwurf hiernach noch würde erläutert werden müssen.

ad Monit. 25. *) Cap. XIII. §. 39. Sey das nöthige wegen der unbewilligten Schulden schon im Cap. IV. §. 39 dieses Entwurfs enthalten, und falle also dieses Monitum von selbst weg. (gez.) v. Arnim.

Continuatum, den 22. November 1731.

ad Monit. 26. **) Cap. XIV. §. 3. Wurde bemerkt, daß es bey Elocationen ganzer Eigenbehörigen Stetten und deren Grundstücke zwar bisher so gehalten worden, daß der Gutsherr die Elocation besorgt habe, und es sey solches daher in dem Conf.-Prot. fol. 139. Vol. 2. ad Cap. XVII. §. 6 des ersten Entwurfs auch nachgegeben worden. Inzwischen halte die Regierung dafür, daß da bey solchen Elocationen das Interesse Creditorum zugleich verliere und öfters mit dem Interesse des Gutsherrn in Collision kommen könne, auch der Gutsherrn dabey nicht die Pflichten auf sich habe, welche dem Richter vorgeschrieben wären, es angemessener zu sein scheine, daß letzterer die Elocation bewerkstellige und nur den Gutsherrn zur Wahrnehmung seines Interesses dabei zuzüge.

ad Monit. 27. †) Cap. XIV. §. 4. War das Collegium mit den Ständen der Meinung, daß die Bekanntmachung in den Intelligenz-Blättern wohl geschehen könne, weil

*) wird beggepflichtet.

**) ist richtig.

***) Camera stimmt dieser Meinung völlig bey, und ist solche ihrer bisherigen Behauptung gemäß.

†) wird beggepflichtet.

Auswärtige von einer solchen Elocation nicht Gebrauch machen könnten, und für die Einwohner eben desselben Kirchspiels eine dreimalige Ablegung von den Censeln hinreichend sey.

ad Monit. 28. *) Cap. XIV. §. 5. Würde aus denen ad Monit. 26 angeführten Gründen auch dem Richter jedoch mit Zugiehung des Gutsheeren, die Art und Weise der Elocation überlassen bleiben müssen.

ad Monit. 29. **) Cap. XIV. §. 6. Sey das Monitum ganz unzulässig, da eine solche Auction ad Actus Jurisdictionis gehöre, die kein Gutsheer ausüben könne.

ad Monit. 30. ***) Cap. XIV. §. 7. Hielt das Collegium dafür, daß wenn einem Stettebesitzer die Leibzucht eingeschränkt werden sollte, dieser nach Anleitung des vorhergehenden Cap. XIII. dieses Entwurfs ein übler Wirth gewesen und also zur Abäuserung qualificirt seyn müsse, mithin demselben ohne rechtliches Gehör und Erkenntniß die ihm gebührende Leibzucht nicht entzogen oder geschmälert werden könne.

ad Monit. 31. †) Cap. XIV. §. 14. Sey es ein unerhebliches Monitum, da in sine dieses Sphi festgesetzt sey, daß die guthsherrlichen Verwalter und Rentmeister vorzüglich zu Rendanten bestellt werden sollen.

ad Monit. 32. ††) Cap. XIV. §. 23. Wurde solches ebenfalls für unerheblich gehalten, da in sine dieses Sphi nur enthalten sey, daß allenfalls, wenn nemlich der Ueberschuß auf keine Art herbeygeschafft werden könnte, mit der Stück-Verheuerung verfahren werden sollte.

ad Monit. 33. †††) Cap. XV. §. 18. Hielt das Collegium dafür, daß es bey dem Entwurf zu belassen sey, weil die Verheuerung einer verschuldeten Stette niemahls ihre Endschaft erreichen würde, wenn zuvor sämmtliche Zinsen von den Heuergelbern bezahlt werden sollten, indem jede Verheuerung ein

Zahlungs-Unvermögen, besonders in Ansehung der jährlichen Zinsen, voraussetze, mithin selbst den consentirten Gläubigern damit nicht gedient sein würde, wenn sie Statt des Capitals nur die Zinsen, niemahls aber das Capital selbst, aus den Heuergelbern erhielten.

Was übrigens noch das Anführen der Stände bey eben diesem Monito in Ansehung der Zinsen von Guts herrlichen Pächten und Gefällen betreffe; so lassen sich davon gar keine laufenden Zinsen, wovon hier nur die Rede sey, gedenken, weil diese nach §. 16. Cap. XIV. aus den Heuergelbern vorzüglich bezahlt werden müßten und der säumige Rendant allenfalls dafür anzusehen sey, wenn selbige nicht zur gehörigen Zeit erfolgten.

ad Monit. 34. *) Cap. XVII. §. 3. Wurde beschlossen, es bey dem Entwurf zu belassen, weil solcher theils der bisherigen Observanz gemäß sey, theils es zum völligen Ruin der Bauern-Güter reichen würde, wenn bey Ausmittelung der Brautschätze auch die Ländereien und Grundstücke mit zum Anschlag gezogen würden.

Nachdem nun sämmtliche Erinnerungen sowohl von Seiten der 1c. Cammer als der Stände durchgegangen waren, wurde beschlossen, den Entwurf nebst sämmtlichen dahin gehörigen Verhandlungen an Ein Hohes Justiz-Departement zur nähern Prüfung und Entscheidung der streitig gebliebenen Punkte mittelst Berichts einzufenden, und der Cammer unter Communication der Monitorum der Stände nebst dem Gutachten der Regierung sowohl über diese Monita als über die Monita der 1c. Cammer zu überlassen, ob sie ihrer Seits auch eine Abschrift des Entwurfs mittelst ihres gutachtlichen Berichts an ein Hohes General-Directorium einsenden wolle.

(gez.) v. Arnim.

müßten, die Eigenbehörigen verlieren sonst allen Credit und werden auf Consense keine Darlehn erhalten können.

Können aus den Aufkünften der Stette die Zinsen der consentirten Capitalien nicht bezahlet werden, so qualificirt sich die Stette überall nicht zur elocation, sondern muß verkauft werden. Von den guthsherrlichen Gefällen sind übrigens keine Zinsen gebräuchlich.

*) wird beygepflichtet.

*) wird beygepflichtet.

***) wird beygepflichtet.

†) besglichen.

††) Der von den Ständen in diesem Falle vorgeschlagene Verkauf der Stette wird aber weit wirksamer sein und den Stettebesitzer zu mehrerem Fleiß und prompterer Zahlung aufmuntern, als die Furcht vor der elocation, welche schlechte Wirthe gar nicht lästig und unangenehm finden. Die Cammer pflichtet daher den Ständen bey.

†††) Die Cammer pflichtet den Ständen bey, daß bey Elocationen die Zinsen von consentirten Capitalien nicht listiret werden